AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 97 FREITAG, DEN 10. DEZEMBER 2021

Inhalt:

	Seite
Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendarbeit durch Jugendorganisationen der Parteien	2121
Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)	2123
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 95 und § 87 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) sowie § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Industrieklläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	2123
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Hanseatische Oberlandesgericht	2125
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Finanzgerichts Hamburg, des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, des Verwaltungsgerichts Hamburg und des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg	2126
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Gebäude des Amtsgericht Hamburg-Bergedorf	2127
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Landessozialgericht und das Sozialgericht (Gebäude Dammtorstraße 7 und Dammtorstraße 14)	2128
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg	2130
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Altona	2131
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Strafjustizgebäude, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg	2132
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Ziviljustizgebäude	2134
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Barmbek	2135
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Hammerbrook 14 „Hammerbrooklyn Digital Campus“	2136
Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Blankeneser Bahnhofstraße/Bezirk Altona	2137
Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Blankeneser Bahnhofstraße/Bezirk Altona	2137
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Heinrich-Goebel-Straße –	2138
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lerchenhöhe –	2138
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Philipp-Reis-Weg –	2138

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendarbeit durch Jugendorganisationen der Parteien

Vom 10. Dezember 2021

1. **Förderziele und Zuwendungszweck**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung fördert die Arbeit der Jugendorganisationen der politischen Parteien gemäß § 31 a Absätze 1 bis 4 AG SGB VIII (im Folgenden „Gesetz“) durch die Gewährung von Zuwendungen für anerkannte Bildungsmaßnahmen und Verwaltungskosten aus Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Mittel dienen der Förderung der politischen Bildungs- und staatsbürgerlichen Erziehungsarbeit der im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. zusammengeschlossenen Jugendorganisationen politischer Parteien nach Maßgabe des Gesetzes, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und die beantragten Maßnahmen nicht von der Förderung ausgeschlossen sind.

2. **Gegenstand der Förderung**

Zu fördern ist die politische Jugendarbeit mit der Zielsetzung einer Befähigung junger Menschen, sich an den Grundrechten und den Prinzipien der freiheitlich- parlamentarischen Demokratie auszurichten, sich zum politisch-gesellschaftlichen Dialog und entsprechendem ehrenamtlichen Engagement zu öffnen sowie ihre Meinung in der politischen Diskussion zu vertreten.

Maßnahmen sind förderfähig, sofern sie primär dem Zweck der Information oder Weiterbildung zu aktuellen Themen des politischen Lebens sowie über politische Theorie, Geschichte, rechtliche, wirtschaftliche oder gesellschaftliche Hintergründe politischer Themen und Fragestellungen dienen oder propädeutische Kompetenzen der Bildungsarbeit vermitteln wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Selbst- und Zielmanagement, Präsentations- und Moderationstechniken, Mediation, Konfliktmanagement, Konfliktbewältigungsstrategien oder Teamtraining.

3. **Zuwendungsempfangende**

3.1 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann nur einem Antragsteller bewilligt werden, der im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. vertreten ist.

3.2 Für die Vertretung der Jugendorganisationen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, soweit nicht das Vereins- oder Parteienrecht vorgeht.

3.3 Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu besorgen und nachzuweisen.

3.4 Nach dem Gesetz erhalten die einzelnen im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. zusammengeschlossenen Jugendorganisationen Zuwendungen, wenn die Höhe und Zusammensetzung der beantragten Zuschüsse einvernehmlich von allen im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. zusammengeschlossenen Jugendorganisationen in einem Verteilungsmaßstab nach Maßgabe des Absatzes 3 des Gesetzes festgelegt und bestätigt werden.

3.5 Weitere Antragstellende sind von der Bewilligung ausgeschlossen.

4. **Besondere Bedingungen**

4.1 Der Ring politischer Jugend Hamburg e.V. ist für die Aufnahme der Jugendorganisation im Sinne des Gesetzes nach § 31 a Absatz 2 verantwortlich.

4.2 Er führt nach den in § 31 a Absätze 2 und 3 des Gesetzes genannten Kriterien das Einvernehmen aller im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. vertretenen Jugendorganisationen über die Verteilung der Zuwendung nach Höhe und Zuwendungszweck herbei.

5. **Art und Höhe der Zuwendung**

5.1 Zur Projektförderung gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung grundsätzlich einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Festbetragsfinanzierung, wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft machen kann, dass die Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zuverlässig kalkuliert ist und neben den Zuschüssen mindestens fünf vom Hundert der Gesamtkosten für das Projekt als Eigenanteil zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben erbringt und nachweist.

5.2 Die jährliche Höhe der Zuwendungen ist begrenzt auf einen Betrag von 80 000,– Euro.

5.3 Im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages können die im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. vertretenen Jugendorganisationen auf Antrag und ausschließlich zur Deckung zuwendungsfähiger Auszahlungen Zuschüsse beantragen, wenn alle übrigen im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. vertretenen Jugendorganisationen ihr gegenseitiges Einvernehmen über die Aufteilung der zu beantragenden Beträge gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären.

5.4 Bei der Aufteilung ist eine gleich hohe Grundförderung zu berücksichtigen, die 9000,– Euro je antragsberechtigter Einrichtung nicht übersteigt. Der Höchstbetrag wird gegebenenfalls angepasst, wenn weitere Jugendorganisationen im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. vertreten sind und die Differenzierung der Fördermittel nach Maßgabe des Absatzes 3 des Gesetzes nicht erreicht würde.

6. **Bewilligungsbedingungen**

6.1 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die Parteizielen dienen wie Reisen zu Parteiveranstaltungen, Wahlkampfmaterialien der Parteien und Parteigliederungen, individuelle Werbematerialien von Parteigliederungen sowie von Kandidatinnen und Kandidaten.

Feiern aller Art sowie Maßnahmen überwiegend touristischen oder kulturellen Inhalts werden nicht gefördert.

6.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Ausgaben im Zusammenhang mit partei-/organisationspolitischen Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen, internen Wahlen, Veranstaltungen oder Materialien, die lediglich zur Bewerbung der Jugendorganisation, der hinter ihr stehenden Partei oder von Kandidatinnen und Kandidaten dienen, zu einer unzulässigen Parteienfinanzierung beitragen könnten wie z. B. die Abrechnung von Honoraren für Personen, die kandidieren oder Funktionen für die Parteigliederungen innehaben oder sich auf bevorstehende öffentliche Wahlen oder Abstimmungen beziehen.

6.3 Maßnahmen, die sich auf Besonderheiten bevorstehender öffentlicher Wahlen oder Abstimmungen (z. B. auf Wahlalter oder Wahlbeteiligung) beziehen, sind förderfähig, wenn sie gemeinsam von allen im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. vertretenen Jugendorganisationen getragen werden.

6.4 Die aus der Zuwendung zu finanzierenden Aufwendungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den von übrigen Vorhaben abzugrenzenden Anteilen stehen. Die zur Gewährung der Zuwendungen nach dieser Richtlinie verfügbaren Mittel sind – unabhängig von der Zusammensetzung des Zuschusses – bedarfsgerecht einzusetzen, insbesondere für die üblichen Kosten aus Seminarbetrieb und gelegentliche Exkursionen.

6.5 Soweit die Verwendung nicht schon durch Einzelkosten belegt ist, kann davon ausgegangen werden, dass eine Abrechnung von Gemeinkosten für Geschäftsführung und Verwaltung mit nicht mehr als 15 % des Zuwendungsbetrags angemessen ist.

6.6 Eine Kombination der Förderung nach dieser Richtlinie mit Zuschüssen zu Veranstaltungen und Projekten der politischen Bildung gemäß der „Förderrichtlinie für die politische Bildung“ in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.

6.7 Die Teilnahme an den geförderten Maßnahmen soll nicht ausschließlich der eigenen Jugendorganisation offen stehen. Der Zugang kann jedoch aus sachlichen Gründen eingeschränkt werden.

7. **Verfahren**

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für die jährliche Grundförderung im Sinne des Absatzes 3 des Gesetzes sind bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen.

7.1.2 Sobald die Bewilligungsvoraussetzungen für die jährliche Grundförderung vorliegen, kann eine Verteilung im Rahmen des verfügbaren Höchstbetrags für weitere konkrete Vorhaben der im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. vertretenen Jugendorganisationen politischer Parteien für das Kalenderjahr abgestimmt und eingereicht werden.

7.1.3 Es werden nur Anträge angenommen, die die zugelassenen Antragsteller einreichen und für die das Einvernehmen der im Ring politischer Jugend Hamburg e.V. vertretenen Jugendorganisationen der politischen Parteien erklärt ist.

7.1.4 Aus den Anträgen jeder Jugendorganisation muss die konkret beabsichtigte Verwendung der Zuschüsse hervorgehen, die zur Konkretisierung des Zuwendungszwecks im Zuwendungsbescheid verbindlich festgelegt werden kann.

7.1.5 Unaufgefordert eingereichte weitere Anträge werden nicht bearbeitet.

7.2 Bewilligung

7.2.1 Bewilligungszeitraum

Vorbehaltlich entsprechender Haushaltsbeschlüsse werden die Zuschüsse ab 2021 für das jeweilige Haushaltsjahr nach den am 31. Januar des Jahres herrschenden Verhältnissen bewilligt. Veränderungen durch Wahlen werden erst im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

7.2.2 Zuwendungsbescheid

Die Zuschüsse werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung Bedingungen und Auflagen für die jeweilige Bewilligung festlegt.

7.3 Mittelanforderung und Auszahlungsverfahren

Die benötigten Mittel werden auf Anforderung ausgezahlt. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4 Mitteilungspflichten

7.4.1 Sobald eine Einrichtung absieht, dass sie die Förderung nicht in voller Höhe in Anspruch nehmen wird, ist das der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen.

7.4.2 Alle Änderungen der förderungsrelevanten Voraussetzungen müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

7.5.1 Vorlagetermine und Vorgaben für den zahlenmäßigen Nachweis werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

7.5.2 Auf eine Einzelaufstellung des jeweiligen Bedarfs wird verzichtet, wenn die Letztempfänger im Rahmen einer stichprobenhaften weitergehenden Prüfung belegen können, welche Auszahlungen für den Zuwendungszweck notwendig waren oder inwieweit sie von den übrigen Aufwendungen abzugrenzen sind.

7.6 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. **Schlussbestimmung**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung der politischen Jugendarbeit durch Jugendorganisationen der Parteien“ vom 17. November 2015 und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Hamburg, den 10. Dezember 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 2121

Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde gemäß § 17 Absatz 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Die am 12. Dezember 2014 nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1073/2009 ausgestellte beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nummer D-02-001-P-0038-0004, die am 24. August 2015 ausgestellte beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nummer D-02-001-P-0038-0027, die am 28. April 2016 ausgestellten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz Nummern D-02-001-P-0038-0040 und D-02-001-P-0038-0042, ausgestellt auf die K.D.E. Reisen GmbH, Winsener Straße 172, 21077 Hamburg, gültig vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2024, werden für kraftlos erklärt, weil sie verloren wurden (§ 17 Absatz 5 PBefG).

Die Gebühren und Auslagen für die Kraftloserklärung hat der Unternehmer zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende, Rechtsabteilung, Referat Verkehrsgewerbeaufsicht, Sachgebiet Aufsicht und Genehmigungen, Omnibusverkehr, Raum D.0.020, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

Hamburg, den 2. Dezember 2021

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende
– Amt A – Rechtsabteilung –
– Referat Verkehrsgewerbeaufsicht –

Amtl. Anz. S. 2123

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 95 und § 87 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) sowie § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Industrieklläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer chemischen Produktionsanlage zur Herstellung von Peroxiden

Antrag auf Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Billekanal

Die Firma Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG, Mühlenhagen 85, 20539 Hamburg, hat am 7. Juli 2021

bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Peroxyessigsäure auf dem Grundstück Mühlenhagen 86 in 20539 Hamburg (Gemarkung Billwerder Ausschlag, Flurstücke 1580, 2559) beantragt.

Im Mühlenhagen 86 soll eine Anlage zur Herstellung und Lagerung von Peroxyessigsäure mit einer maximalen Produktionskapazität von 900 t/a errichtet und betrieben werden. Zu diesem Zweck ist u. a. der Neubau einer Halle in einer Baulücke des bestehenden Betriebsbereiches erforderlich. Peroxyessigsäure wurde auch schon zuvor im Betriebsbereich gelagert.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 4.1.2 Verfahrensart G des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Die Vorhabensträgerin hat nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Billekanal beantragt. Es soll das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser von dem Dach des zu errichtenden Gebäudes und der zugehörigen Verkehrsflächen eingeleitet werden.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist nach Nummer 4.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG vorgesehen. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 13. August 2021 gesondert bekannt gemacht. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür sind im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Auslegung:

Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen sowie der Antrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis mit den dazugehörigen Unterlagen liegen vom **17. Dezember 2021** bis einschließlich **16. Januar 2022** an folgender Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, Foyer, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Auf Grund der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen hinsichtlich der Einsichtnahme kommen. Wir empfehlen Ihnen daher vor Ihrer Einsichtnahme die Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde, falls im Auslegungszeitraum zwecks Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) dem Publikumsverkehr Beschränkungen unterliegen. Aus diesem Grund vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme (Telefon: 040/4 28 40 - 22 28, - 28 63 oder - 25 37). Sollten zur Eindämmung der Pandemie nach dem Infektionsschutzgesetz zusätzliche Ausgangsbeschränkungen erlassen worden sein, muss diese Einsichtnahme neu bewertet werden und auf anderem Wege ermöglicht werden.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben können vom **17. Dezember 2021** bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum **16. Februar 2022**, schriftlich bei der oben genannten Dienststelle erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren und Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Ob die in § 10 Absatz 3 BImSchG geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren auf Grund der Rechtsprechung des EuGH zur Aufhebung der Präklusionsvorschriften (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) anwendbar ist, ist für das vorliegende Vorhaben rechtlich noch nicht geklärt. Durch Einhaltung der Einwendungsfristen im Genehmigungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen im anschließenden behördlichen Widerspruchsverfahren sowie Gerichtsverfahren sicher vermieden werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem oben genannten Genehmigungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am **16. März 2022, ab 10.00 Uhr** in der **Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, Raum F.EG.409, 21109 Hamburg**, statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu den Anträgen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragsteller, den beteiligten Behörden und den Personen,

die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Die Durchführung des Erörterungstermins hängt von einer besonderen Ermessensentscheidung der Behörde ab. Diese Ermessensentscheidung ergeht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist und wird öffentlich bekannt gemacht. Bei der Ermessensentscheidung können nach § 5 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes auch geltende Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann auch eine Online-Konsultation durchgeführt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Die Genehmigungsbehörde wird bis zum **21. Februar 2022** prüfen, ob geänderte Anhörungs- und Beteiligungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom **17. Dezember 2021 bis einschließlich 16. Januar 2022** auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (https://www.hamburg.de/bukea/bekanntmachungen/) einsehbar.

Hamburg, den 1. Dezember 2021

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –

Amtl. Anz. S. 2123

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Hanseatische Oberlandesgericht

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. Dezember 2021 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

https://justiz.hamburg.de/contentblob/15674682/df28eacf7ed8131a8c9c72cb5880708e/data/allgvfg-3g.pdf

abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Dr. Marc Tully, Präsident

Amtl. Anz. S. 2125

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Hanseatische Oberlandesgericht

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Der Hausrechtsinhaber erlässt daher in Ausübung seines Hausrechts über das Gebäude des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, (im Folgenden: Gebäude) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für
   a) Prozessparteien sowie Beteiligte und Betroffene nach dem FamFG,
   b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die als Verteidigerinnen oder Verteidiger, Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreter der unter a) genannten Personen das Gebäude betreten, um an einer Sitzung teilzunehmen,
   c) Personen, die das Gebäude betreten, um als ehrenamtliche Richter, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige an einer Sitzung teilzunehmen,
   d) Personen, die das Gebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen.

   § 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.
2. Der Nachweis ist den Beschäftigten des Gerichts sowie dem Sicherheitspersonal des Gerichts auf Aufforderung vorzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, zu erheben.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Vorraum unmittelbar hinter der Eingangstür des Gebäudes eingesehen werden.

Begründung

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und

Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche Infektionsgefahr aus, da hierbei zahlreiche fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zum Gebäude des Hanseatischen Oberlandesgerichts ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass das Gebäude des Oberlandesgerichts nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis d abschließend aufgezählten Personen ausgenommen. Weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherren bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Gebäude des Hanseatischen Oberlandesgerichts durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Gebäude des Hanseatischen Oberlandesgerichts aufhalten, sowie dem Schutz des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 06.12.2021

Dr. Marc Tully, Präsident

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Finanzgerichts Hamburg, des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, des Verwaltungsgerichts Hamburg und des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. Dezember 2021 im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://justiz.hamburg.de/finanzgericht/ abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Finanzgericht Hamburg
Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
Verwaltungsgericht Hamburg
Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Amtl. Anz. S. 2126

Der Präsident des Finanzgerichts Hamburg
Die Präsidentin des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts
Der Präsident des Verwaltungsgerichts Hamburg
Die Direktorin des Amtsgerichts Hamburg-St. Georg
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Gemäß § 10a Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813) ergeht folgende Anordnung:

1. Der Zugang zum Haus der Gerichte, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Der Nachweis ist beim Betreten des Gebäudes dem Pförtner unaufgefordert vorzuzeigen.

   Das Vorstehende gilt nicht für

   – Verfahrensbeteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände,
   – Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige,
   – Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten.

   § 28b Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleiben unberührt.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Die Anordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 10a Abs. 3 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Danach kann für die Gebäude der Gerichte die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist. Hiervon machen die Präsidentin, die Direktorin sowie die Präsidenten der im Haus der Gerichte ansässigen Gerichte zum Schutz der Gesundheit der sich im Haus der Gerichte befindlichen Personen sowie zur Gewährleistung des Gerichtsbetriebs Gebrauch. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung darstellt, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Entgegenstehende Rechte der betroffenen Öffentlichkeit liegen nicht vor bzw. haben kein Gewicht, das geeignet ist, das öffentliche Interesse am Schutz der Gesundheit der sich im Haus der Gerichte befindlichen Personen sowie an der Gewährleistung des Gerichtsbetriebs zu überwiegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die Allgemeinverfügung dient dem nicht aufschiebbaren Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Haus der Gerichte aufhalten. Sie ist unerlässlich, um den Gerichtsbetrieb zu gewährleisten, und dient damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interesse einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Gerichtsbetriebes zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Hamburg, der 6. Dezember 2021

Schoenfeld
Groß
Lambiris
Spohler

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Gebäude des Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. Dezember 2021 im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://justiz.hamburg.de/amtsgericht/ abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Bork, Direktor des Amtsgerichts

Amtl. Anz. S. 2127

Allgemeinverfügung
zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung
für das Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Der Hausrechtsinhaber erlässt daher in Ausübung seines Hausrechts über das Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, (im Folgenden: Gebäude) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für
   a) Prozessparteien, Verfahrensbeteiligte und Betroffene nach FamFG
   b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die als Verteidigerinnen oder Verteidiger, Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreter der unter a) genannten Personen das Gebäude betreten, um an einer Sitzung teilzunehmen,
   c) Personen, die das Gebäude betreten, um als ehrenamtliche Richter, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige an einer Sitzung teilzunehmen,
   d) Personen, die das Gebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen.

   § 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.
2. Der Nachweis ist den Beschäftigten des Gerichts sowie dem Sicherheitspersonal des Gerichts auf Aufforderung vorzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl.

S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, erhoben werden.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Schaukasten im Eingangsbereich des Gebäudes eingesehen werden.

Begründung

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche Infektionsgefahr aus, da hierbei zahlreiche fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zum Gebäude ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass das Gebäude nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis d abschließend aufgezählten Personen ausgenommen. Weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherren bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Gebäude durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sowie dem Schutz des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. 12. 2021

Bork, Direktor des Amtsgerichts

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Landessozialgericht und das Sozialgericht (Gebäude Dammtorstraße 7 und Dammtorstraße 14)

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. Dezember 2021 um 12.00 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter

https://justiz.hamburg.de/landessozialgericht/13727374/lsg-corona

abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Wolfgang Siewert
Präsident des Landessozialgerichts

Amtl. Anz. S. 2128

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Landessozialgericht und das Sozialgericht (Gebäude Dammtorstraße 7 und Dammtorstraße 14)

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Der Präsident des Landessozialgerichts erlässt daher in Ausübung seines Hausrechts über das Landessozialgericht und das Sozialgericht (Gebäude Dammtorstraße 7 und Dammtorstraße 14), (im Folgenden: Gebäude) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für
   a) Beteiligte,
   b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die als Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreter der unter a) genannten Personen das Gebäude betreten, um an einer Sitzung teilzunehmen,
   c) Personen, die das Gebäude betreten, um als Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige an einer Sitzung teilzunehmen, und
   d) Bedienstete der Justiz, die das Gebäude zur Ausübung ihrer originären dienstlichen Tätigkeit aufsuchen.

   § 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.
2. Der Nachweis ist beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei dem Präsidenten des Landesszialgerichts erhoben werden.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Pförtnerloge Dammtorstraße 7 eingesehen werden.

Begründung

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche Infektionsgefahr aus, da hierbei – insbesondere, aber nicht nur bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen – zahlreiche fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zu den Gebäuden des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass die Gebäude des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts (Dammtorstraße 7 und Dammtorstraße 14) nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c abschließend aufgezählten, unmittelbar an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen ausgenommen. Gleiches gilt für die in Nr. 1 Satz 2 Buchstabe d genannten Personen, die die Gebäude des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts (Dammtorstraße 7 und Dammtorstraße 14) betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen. Weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Ausgenommen sind ferner die Bediensteten der Justiz, die das Gebäude zur Ausübung ihrer originären dienstlichen Tätigkeit aufsuchen. Diese unterliegen bereits der bundesrechtlichen Regelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG, wonach Beschäftigte ihre Arbeitsstätten nur betreten dürfen, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen sind. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt jedoch nicht dem Hausrechtsinhaber, sondern der Freien und Hansestadt Hamburg als Dienstherrin (§ 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG). Nicht ausgenommen sind hingegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherren bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Gerichtsgebäude durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich in den Gebäuden Dammtorstraße 7 oder 14 aufhalten, sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Wolfgang Siewert
Präsident des Landessozialgerichts

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. Dezember 2021 um 8.38 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter

https://justiz.hamburg.de/arbeitsgericht/13725570

abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Birgit Voßkühler
(Präsidentin des Landesarbeitsgerichts)

Amtl. Anz. S. 2130

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts erlässt daher in Ausübung ihres Hausrechts über das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg, (im Folgenden: Gebäude) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für

   a) Parteien und Beteiligte,

   b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die als Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der unter a) genannten Personen das Gebäude betreten, um an einer Sitzung teilzunehmen,

   c) Personen, die das Gebäude betreten, um als Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige an einer Sitzung teilzunehmen,

   d) Personen, die das Gebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen,

   e) Bedienstete der Justiz, die das Gebäude zur Ausübung ihrer originären dienstlichen Tätigkeit aufsuchen.

   § 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.

2. Der Nachweis ist den Bediensteten sowie dem Sicherheitspersonal des Gerichts auf Aufforderung vorzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg erhoben werden.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können als Aushang an der Haupteingangstür des Gebäudes des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg eingesehen werden.

Begründung

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche Infektionsgefahr aus, da hierbei zahlreiche fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zum Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts

Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c abschließend aufgezählten, unmittelbar an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen ausgenommen. Gleiches gilt für die in Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d genannten Personen, die das Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen. Der Nachweis ist den Bediensteten sowie dem Sicherheitspersonal des Gerichts auf Aufforderung vorzuzeigen. Weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Ausgenommen sind ferner die Bediensteten der Justiz, die das Gebäude zur Ausübung ihrer originären dienstlichen Tätigkeit aufsuchen. Hierunter fallen insbesondere sämtliche Bedienstete des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts. Diese unterliegen bereits der bundesrechtlichen Regelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG, wonach Beschäftigte ihre Arbeitsstätten nur betreten dürfen, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen sind. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt jedoch nicht der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts als Hausrechtsinhaberin, sondern der Freien und Hansestadt Hamburg als Dienstherrin (§ 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG). Nicht ausgenommen sind hingegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherren bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Gebäude des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Hamburg, Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg aufhalten, sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Birgit Voßkühler
(Präsidentin des Landesarbeitsgerichts)

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Altona

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. Dezember 2021 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

https://justiz.hamburg.de/amtsgericht/

abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Dr. Buhk, Direktor

Amtl. Anz. S. 2131

Allgemeinverfügung
zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung
für das Amtsgericht Hamburg-Altona

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Der Hausrechtsinhaber erlässt daher in Ausübung seines Hausrechts über das Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, (im Folgenden: Gebäude) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für

   a) Prozessparteien, Verfahrensbeteiligte und Betroffene nach FamFG

   b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die als Verteidigerinnen oder Verteidiger, Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreter der unter a) genannten Personen das Gebäude betreten, um an einer Sitzung teilzunehmen,

   c) Personen, die das Gebäude betreten, um als ehrenamtliche Richter, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige an einer Sitzung teilzunehmen,

   d) Personen, die das Gebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen.

   § 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000

(BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.

2. Der Nachweis ist den Beschäftigten des Gerichts sowie dem Sicherheitspersonal des Gerichts auf Aufforderung vorzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, erhoben werden.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Eingangsbereich des Gebäudes beim Pförtner eingesehen werden.

Begründung

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche Infektionsgefahr aus, da hierbei zahlreiche fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zum Gebäude ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass das Gebäude nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis d abschließend aufgezählten Personen ausgenommen. Weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherren bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Gebäude durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Gebäude aufhalten, sowie dem Schutz des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. 12. 2021

Dr. Buhk, Direktor

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Strafjustizgebäude, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese wird am Dienstag, den 7. Dezember 2021, um 0.00 Uhr im Internet zugänglich gemacht werden und ist unter www.justiz.hamburg.de/landgericht-hamburg/service/ abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

PräsLG Bernd Lübbe

Amtl. Anz. S. 2132

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Strafjustizgebäude, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung

kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

PräsLG Lübbe erlässt daher in Ausübung seines Hausrechts über das Strafjustizgebäude, Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg (im Folgenden: Gebäude) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für

   a) Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte, Verurteilte, Nebenklägerinnen und Nebenkläger, sowie sonstige Prozessparteien, die das Gebäude anlässlich ihrer Verfahrensbeteiligung betreten,

   b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die das Gebäude anlässlich ihrer Funktion als Verteidigerinnen oder Verteidiger, Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreter der unter a) genannten Personen betreten,

   c) Personen, die das Gebäude anlässlich ihrer Stellung als Zeuginnen bzw. Zeugen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder anlässlich ihrer Funktion als Sachverständige betreten,

   d) Personen, die das Gebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen,

   e) Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg, die das Gebäude zur Ausübung ihrer originären dienstlichen Tätigkeit betreten,

   f) ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die das Gebäude anlässlich der Ausübung ihres Amtes betreten.

   § 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.

2. Der Nachweis ist den Bediensteten sowie dem Sicherheitspersonal des Gerichts auf Aufforderung vorzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung ergehen unbeschadet der Hausordnung des Strafjustizgebäudes (Fassung vom 24.2.2020 einschließlich der Ergänzung vom 12.10.2020) und ergänzen diese.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Präsidenten des Landgerichts Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg zu erheben.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Eingangshalle des Strafjustizgebäudes, die ohne 3G-Zugangsbeschränkung zugänglich ist, eingesehen werden.

Begründung

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche Infektionsgefahr aus, da hierbei – insbesondere, aber nicht nur bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen – zahlreiche fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zum Strafjustizgebäude ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass das Strafjustizgebäude nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c abschließend aufgezählten, unmittelbar an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen ausgenommen. Gleiches gilt für die in Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d genannten Personen, die das Strafjustizgebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind ferner die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg, die das Gebäude zur Ausübung ihrer originären dienstlichen Tätigkeit aufsuchen. Hierunter fallen insbesondere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Bedienstete des Zuführdienstes. Diese unterliegen bereits der bundesrechtlichen Regelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG, wonach Beschäftigte ihre Arbeitsstätten nur betreten dürfen, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen sind. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt jedoch nicht dem Präsidenten des Landgerichts als Hausrechtsinhaber, sondern der Freien und Hansestadt Hamburg als Dienstherrin (§ 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG). Ausgenommen von der Regelung sind zudem ehrenamtliche Richterinnen und Richter wie etwa Schöffinnen und Schöffen.

Weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherren bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Strafjustizgebäude durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Strafjustizgebäude aufhalten, sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

PräsLG Bernd Lübbe

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Ziviljustizgebäude

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. Dezember 2021 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

https://justiz.hamburg.de/amtsgericht/

abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Rzadtki, Präsident des Amtsgerichts

Amtl. Anz. S. 2134

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3-G-Zugangsregelung für das Ziviljustizgebäude

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Der Hausrechtsinhaber erlässt daher in Ausübung seines Hausrechts über das Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, (im Folgenden: Gebäude) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für
   a) Prozessparteien, Verfahrensbeteiligte und Betroffene nach FamFG
   b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die als Verteidigerinnen oder Verteidiger, Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreter der unter a) genannten Personen das Gebäude betreten, um an einer Sitzung teilzunehmen,
   c) Personen, die das Gebäude betreten, um als ehrenamtliche Richter, Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige an einer Sitzung teilzunehmen,
   d) Personen, die das Gebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen.

   § 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.
2. Der Nachweis ist den Beschäftigten des Gerichts sowie dem Sicherheitspersonal des Gerichts auf Aufforderung vorzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, erhoben werden.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Infothek im Eingangsbereich des Gebäudes eingesehen werden.

Begründung

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche

Infektionsgefahr aus, da hierbei zahlreiche fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zum Ziviljustizgebäude ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass das Ziviljustizgebäude nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis d abschließend aufgezählten Personen ausgenommen. Weitergehende Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherren bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Ziviljustizgebäude durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Ziviljustizgebäude aufhalten, sowie dem Schutz des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 6. 12. 2021

Rzadtki, Präsident

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung für das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist am 6. Dezember 2021 um 12.00 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter https://justiz.hamburg.de/amtsgericht/ abrufbar.

Hamburg, den 6. Dezember 2021

Dubbel-Kristen, DirAG
In Vertretung
gez. Lipka, stellvertretende DirAG

Amtl. Anz. S. 2135

Allgemeinverfügung
zur Anordnung einer 3G-Zugangsregelung
für das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Gemäß § 10a Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 3. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 813), kann die jeweils zuständige Präsidentin oder Direktorin bzw. der jeweils zuständige Präsident oder Direktor für die Gebäude der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg anordnen, dass der Zugang anderen Personen als Verfahrensbeteiligten, ihren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen sowie Personen, die das Angebot eines gerichtlichen Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen möchten, nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist; die Anordnung kann sich auch auf ehrenamtliche Richterinnen und Richter erstrecken.

Der Hausrechtsinhaber erlässt daher in Ausübung seines Hausrechts über das Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstr. 6, 22083 Hamburg (im Folgenden: Gebäude) folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Zugang zum Gebäude ist nur Personen gestattet, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Dies gilt nicht für
   a) Angeklagte, Beschuldigte, Nebenklägerinnen und Nebenkläger, Prozessparteien sowie Beteiligte und Betroffene nach dem FamFG,
   b) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und sonstige Personen, die als Verteidigerinnen oder Verteidiger, Bevollmächtigte, Beistände oder gesetzliche Vertreter der unter a) genannten Personen das Gebäude betreten, um an einer Sitzung teilzunehmen,
   c) Personen, die das Gebäude betreten, um als Zeuginnen bzw. Zeugen oder Sachverständige an einer Sitzung teilzunehmen, und
   d) Personen, die das Gebäude betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen,
   e) Bedienstete der Justiz, die das Gebäude zur Ausübung ihrer originären dienstlichen Tätigkeit aufsuchen.

   § 28b Absätze 1 und 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), bleibt unberührt.
2. Der Nachweis ist beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 HmbVwVfG oder zur Niederschrift beim Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, Spohrstr. 6, 22083 Hamburg, erhoben werden.

Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Aushangkasten im Eingangsbereich des Gerichts eingesehen werden.

Begründung

Zu Nr. 1 und 2:

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 stellt im gesamten Bundesgebiet und auch im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin eine erhebliche Bedrohung für Leben und Gesundheit der Bevölkerung dar, insbesondere aufgrund der Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitswesens. Da der Grad einer Immunisierung der Bevölkerung durch Impfung oder Genesung, der erforderlich wäre, um die pandemische Ausbreitung des Virus zum Erliegen zu bringen, noch nicht erreicht ist, müssen weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, die einer Verbreitung des Virus durch infizierte Personen vorbeugen. Hierzu zählt insbesondere die Beschränkung des Zugangs zu Einrichtungen mit Publikumsverkehr, zu denen auch die Gerichte gehören. Von der Teilnahme infizierter Personen an Gerichtsverhandlungen geht eine ganz erhebliche Infektionsgefahr aus, da hierbei – insbesondere, aber nicht nur bei strafrechtlichen Hauptverhandlungen – zahlreiche fremde Personen zusammentreffen. Eine Regelung des Zugangs zum Amtsgericht Hamburg-Barmbek ist daher unerlässlich. Sie dient zudem der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebs als einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen.

Vor diesem Hintergrund wird angeordnet, dass das Amtsgericht Hamburg-Barmbek nur noch von Personen betreten werden darf, die über einen Coronavirus-Impfnachweis, eines Genesenennachweis oder einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verfügen. Von der Anordnung sind die in Nr. 1 Satz 1 Buchstaben a bis c abschließend aufgezählten, unmittelbar an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen ausgenommen. Gleiches gilt für die in Nr. 1 Satz 1 Buchstabe d genannten Personen, die das Amtsgericht Hamburg-Barmbek betreten, um das Angebot des Rechtsantragsdienstes in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind ferner die Bediensteten der Justiz, die das Gebäude zur Ausübung ihrer originären dienstlichen Tätigkeit aufsuchen. Hierunter fallen insbesondere sämtliche Bedienstete des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Bedienstete des Zuführdienstes. Diese unterliegen bereits der bundesrechtlichen Regelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG, wonach Beschäftigte ihre Arbeitsstätten nur betreten dürfen, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen sind. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschrift obliegt jedoch nicht dem/der Hausrechtsinhaber/in als Hausrechtsinhaber/in, sondern der Freien und Hansestadt Hamburg als Dienstherrin (§ 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG). Nicht ausgenommen sind hingegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter wie etwa Schöffinnen und Schöffen. Weitergehende

Anordnungen der Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungspolizei nach §§ 176, 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426), bleiben unberührt (vgl. auch § 10a Absatz 3 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Nr. 1 Satz 2 stellt klar, dass die bundesrechtlichen Verpflichtungen der in den Gerichten tätigen Beschäftigten und ihrer Dienstherren bzw. Arbeitgeber aus § 28b Absätze 1 und 3 IfSG von der Regelung des Zugangs zum Amtsgericht Hamburg-Barmbek durch diese Allgemeinverfügung unberührt bleiben.

Zu Nr. 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Zugangsregelung dient dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter von höchstem Rang, namentlich von Leben und Gesundheit aller Personen, die sich im Amtsgericht Hamburg-Barmbek aufhalten, sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens vor einer Überlastung durch an COVID-19 erkrankte Patienten. Angesichts des bedrohlichen Anstiegs der Neuinfektionen sowie der Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten duldet diese Regelung keinen Aufschub.

Zu Nr. 4:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit wird die Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 7 HmbVwVfG bestimmt, dass sie mit der Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben gilt und in Kraft tritt.

Hamburg, den 06.12.21

Dubbel-Kristen, DirAG
In Vertretung
gez. Lipka, stellvertretende DirAG

Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Hammerbrook 14 „Hammerbrooklyn Digital Campus“

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Hamburg-Mitte führen am Montag, dem 20. Dezember 2021, ab 19.30 Uhr im Saal der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte, XI. Stock, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eine öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Hammerbrook 14 mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) durch.

Für die Veranstaltung sind einschlägige Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf Grund der Corona-bedingten Einschränkungen verfügt der Veranstaltungsort aktuell über eine begrenzte Kapazität von 35 Personen. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, bitten wir Sie, sich bis zum 16. Dezember 2021 per E-Mail an stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de anzumelden. Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung auf Grund der dann geltenden Corona-bedingten Einschränkungen keine Präsenzveranstaltung möglich sein, wird die öffentliche Plandiskussion rein digital stattfinden.

Anschauungsmaterial kann am Veranstaltungstag und -ort ab 19.00 Uhr eingesehen werden. Der Eintritt ist frei. Anschauungsmaterial ist auch online einsehbar unter

https://www.hamburg.de/mitte/bplaene-im-verfahren/

(Hammerbrook 14).

Hierzu kann schriftlich Stellung genommen werden, z. B. per E-Mail an stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Stadtteils Hammerbrook und ist etwa 6,2 ha groß. Es wird im Norden durch die Banksstraße, im Osten durch den Schleusenkanal, im Südwesten durch den Oberhafen und im Westen durch die Oberhafenbrücke begrenzt.

Mit dem Bebauungsplanverfahren des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung soll im Westen des Stadtteils Hammerbrook – im Verflechtungsraum von Cityrand, Altstadt und östlicher HafenCity – in hochzentraler Lage am Stadtdeich ein neuer Bürostandort entstehen. Hier sollen künftig Startups mit etablierten Unternehmen unterschiedlicher Branchen der digitalen Arbeitswelt zusammenkommen. Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung schafft mit dem Bebauungsplan-Entwurf Hammerbrook 14 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuentwicklung des Plangebiets. Im Zuge der städtebaulichen Neuordnung stellt sich die Frage zur weiteren Entwicklung der bestehenden Blockrandbebauung zwischen Stadtdeich und Banksstraße. Mit dem neuen Bebauungsplanverfahren soll der Bestand an dieser Stelle gesichert und das Planungsrecht an die tatsächliche Nutzung angepasst werden.

Im westlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein Baublock, in dem Bürogebäude der ursprünglichen gründerzeitlichen Bebauung mit Rotklinker-Lochfassade im Zusammenspiel mit Neubauten aus den 1990er Jahren einen geschlossenen überwiegend siebengeschossigen Blockrand ausbilden. Südlich des Bestandsensembles verläuft die Straße Stadtdeich, die den Baublock auch östlich umfasst und in die Banksstraße mündet. Östlich der Straße Stadtdeich befinden sich heute drei eingeschossige Gewerbehallen. Der Großmarkt selbst mit seinen stadtbildwirksamen Gebäuden schließt unmittelbar am Südufer des Schleusenkanals an. Die Deichpromenade bildet mit dem Gewässer des Oberhafens den südlichen Abschluss des Plangebiets und ist eine beliebte Strecke für Fußgänger und Radfahrer (Veloroute 9).

Ziel des Bebauungsplanverfahrens mit der Bezeichnung Hammerbrook 14 sowie der entsprechenden Berichtigung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogramms ist die Entwicklung des sehr kompakten Bürostandortes, zu dem neben dem eigentlichen Campus auch ein Pavillonbau und ein neues Hochhaus am Oberhafen zählen.

Ende 2020 wurde parallel zum südlichen Schenkel des Bestandsbaublocks auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts bereits das fünfgeschossige Pavillon-Gebäude fertiggestellt. Im zweiten Bauabschnitt soll im Südosten des Plangebiets ein 16-geschossiges Bürohochhaus in Holz-Hybrid-Bauweise entstehen. Im dritten Bauabschnitt ist als perspektivische Planung westlich des Schleusenkanals nach dem geplanten Abzug der Großmarktnutzung in 2024/2025 der eigentliche Campus mit drei Neubauten sowie eine Tiefgarage geplant. Das Gebäudeensemble bildet eine offene Blockrandstruktur um den geplanten zentralen Platz.

Das Bebauungsplanverfahren soll seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung gemäß § 13a BauGB als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden.

Auskünfte hierzu erteilt das Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – unter der Telefonnummer 040/4 28 54 - 45 02.

Hamburg, den 3. Dezember 2021

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2136

Widmung von Verbreiterungsflächen in der Straße Blankeneser Bahnhofstraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) werden im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 223, eine etwa 189 m² große (Flurstück 2320) sowie eine etwa 239 m² große (Flurstück 2321), in der Straße Blankeneser Bahnhofstraße liegenden Wegeflächen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie den Verkehr von Marktbeschickern zu noch festzulegenden Tagen und Zeiten beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 2. Dezember 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2137

Veränderung der Benutzbarkeit in der Straße Blankeneser Bahnhofstraße/Bezirk Altona

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmung der im Bezirk Altona, Gemarkung Blankenese, Ortsteil 223, in der Straße Blankeneser Bahnhofstraße liegenden Wegefläche, hier das etwa 2327 m² große Flurstück 2322, mit sofortiger Wirkung auf den Rad- und Fußgängerverkehr sowie den Verkehr von Marktbeschickern zu noch festzulegenden Tagen und Zeiten reduziert.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung

ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist orange gekennzeichnet.

Hamburg, den 2. Dezember 2021

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2137

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Heinrich-Goebel-Straße –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Heinrich-Goebel-Straße (Flurstück 1643 [2823 m²]), von Gussau bis Im Sorenfelde verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. Oktober 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2138

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lerchenhöhe –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Lerchenhöhe (Flurstück 2216 [2374 m²]), von Lerchenberg bis Gussau verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. Oktober 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2138

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Philipp-Reis-Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Philipp-Reis-Weg (Flurstück 1644 [2550 m²]), von Gussau bis Im Sorenfelde verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 21. Oktober 2021

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2138

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung
Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

https://abruf.bi-medien.de/D445257394

Weitere Auskünfte erteilt folgende Kontaktstelle:

Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Kontaktstelle(n):
Amt für Bauordnung und Hochbau, Bundesbauabteilung
eMail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

Angebote sind einzureichen:
elektronisch: http://www.bi-medien.de
Schriftliche Angebote sind nicht zulässig.

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

BWK: Neubau Multifunktionsgebäude, Putzarbeiten

Referenznummer der Bekanntmachung:
21 E 0373

II.1.2) CPV-Code

45410000-4

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Putzarbeiten

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Putzarbeiten für den Neubau des Multifunktionsgebäudes und Schifffahrtsmedizinischen Instituts auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

ca. 11.720 m² Gipsputz Obergeschosse

ca. 4.200 m² Kalkzementputz Treppenhäuser

ca. 100 m² Kalkzementputz Untergeschoss

II.2.5) Zuschlagskriterien:

1. Kostenkriterium:

Kriterium: Preis, Gewichtung: 100%

II.2.7) Laufzeit des Vertrags

Beginn: 2. Mai 2022

Ende: 31. Dezember 2023

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) **Teilnahmebedingungen**

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Als Eigenerklärung vorzulegen

– Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
– Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

– Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
– Angaben zur Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen

– Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen und andere Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen

– Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
– Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

10. Januar 2022, 9.00 Uhr

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

DE

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis 11. März 2022.

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

10. Januar 2022, 9.00 Uhr

Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Nagelsweg 47, 20097 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Es sind keine Bieter und/oder bevollmächtigte Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

Aufträge werden elektronisch erteilt

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert

Die Zahlung erfolgt elektronisch

VI.3) **Zusätzliche Angaben**

Vergabeunterlagen in elektronischer Form:

Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3).

Kommunikation:

Anfragen zum Verfahren können elektronisch über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) oder an die unter I.3) genannte Adresse gestellt werden.

Angebotsabgabe:

Angebote können abgegeben werden:

– elektronisch mit Signatur,

– elektronisch in Textform.

Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen!

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln.

Zugang zur elektronischen Kommunikation bzw. Angebotsabgabe als registrierter Nutzer der B_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D445077099 im Bereich – Mitteilungen – bzw. – Angebot –.

Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind zu finden unter:

https://bi-medien.de/ausschreibungsdienste.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Telefax: +49 (228)9499163

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

22. November 2021

Hamburg, den 22. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1553

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Ergebnisse des Vergabeverfahrens Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600
Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

BWK: Neubau Multifunktionsgebäude, Dachabdichtungsarbeiten

Referenznummer der Bekanntmachung:
21 E 0268

II.1.2) CPV-Code

45261410-1

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)

Wert: 1.972.404,90 Euro

II.2) **Beschreibung**

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Dachabdichtungsarbeiten/Klempnerarbeiten für den Neubau des Multifunktionsgebäudes und Schifffahrtsmedizinischen Instituts auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

ca. 7.100 m² Dampfsperre Bitumenbahn, Wärmedämmung Mineralwolle 2% Gefälle, Dachabdichtung

ca. 1.020 m Attikaanschluss inkl. Ecken

ca. 1.150 m Horizonatalseilsicherungssystem

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien:

Kostenkriterium: Gewichtung: Preis – 100%

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer im ABl. 2021/S 153 - 405900

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

Auftrags-Nr.: **21 E 0268**

Bezeichnung:
Dachabdichtungsarbeiten/Klempnerarbeiten

V.1) Information über die Nichtvergabe

Der Auftrag wurde vergeben

V.2) **Auftragsvergabe**

V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses

Tag: 22. November 2021

V.2.2) Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote: 4

V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung:
GfB Pinneberg GmbH
Flensburger Straße 16, 25421 Pinneberg, DE

Nuts-Code: DEF09

Der Auftragnehmer ist ein KMU: Nein

V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.)

Wert: 1.972.404,90 Euro

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Telefax: +49 (228)9499163

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

19. November 2021

Hamburg, den 25. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 1554

Bekanntmachung vergebener Aufträge

Ergebnisse des Vergabeverfahrens Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung:
Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift: Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
NUTS-Code: DE600, Land: DE
Telefax: +49 (40)427921200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):
Hauptadresse (URL):
http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags

BWK: Neubau Multifunktionsgebäude, Fenster-, Pfosten-Riegelkonstruktionen

Referenznummer der Bekanntmachung:
21 E 0276

II.1.2) CPV-Code

45262670-8

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

Fenster-/Pfosten-Riegel-Konstruktionen + Sonnenschutzanlagen

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)

Wert: 7.197.489,74 Euro

II.2) **Beschreibung**

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

45443000-4, 45441000-0, 45212190-4

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung:

Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

Instituts auf dem Gelände des Bundeswehrkrankenhauses.

Leistungsumfang:

ca. 562 St. Alu-Verbundfenster /-fensterelemente

ca. 365 m Fensterbankprofile

Ca. 2.185 m² Pfosten-Riegel-Konstruktionen

ca. 2.900 m Alu-Fensterzargen

ca. 20m² Glasdach

ca. 140 m² Metallfassade

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien:

Kostenkriterium: Gewichtung: Preis – 100 %

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: Nein

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung

Keine Rahmenvereinbarung

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren

Bekanntmachungsnummer
im ABl. 2021/S 154 - 408291

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE

Auftrags-Nr.: **21 E 0276**

Bezeichnung:
Fenster-/PR-Konstruktionen/Sonnenschutz

V.1) Information über die Nichtvergabe

Der Auftrag wurde vergeben

V.2) **Auftragsvergabe**

V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses

Tag: 22. November 2021

V.2.2) Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote: 5

V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde

Offizielle Bezeichnung:
HW Metallbau GmbH
Brodberg 3, 36205 Sontra, DE

Nuts-Code: DEF09

Der Auftragnehmer ist ein KMU: Ja

V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.)

Wert: 7.197.489,74 Euro

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Bundeskartellamt
Villemombler Str. 76, 53123 Bonn, DE
Telefon: +49 (228)94990
Telefax: +49 (228)9499163

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

25. November 2021

Hamburg, den 25. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – 1555

Offenes Verfahren

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland
ausschreibungen@polizei.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

4) Entfällt

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Düsenkraftstoff Jet A-1

Die Hubschrauberstaffel der Polizei Hamburg benötigt für die Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebs den Düsenkraftstoff Jet A-1 und beabsichtigt diesbezüglich die Schließung einer Rahmenvereinbarung.

Ort der Leistungserbringung: 22335 Hamburg

6) Entfällt

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Entfällt

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/a083ee44-b082-49a4-af0a-f6ac542fedd0

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 5. Januar 2022, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. März 2022, 00.00 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Erklärungen/Unterlagen einzureichen. Ein Teil der erforderlichen Erklärungen befinden sich zusammengefasst in dem den Vergabeunterlagen beigefügten Vordruck „Eigenerklärungen über die Eignung und Auftragsausführung“ (EEA).

Befähigung zur Berufsausübung

- Steuernummer (EEA)
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister (EEA)
- Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB (EEA)
- gesetzliche Pflichten zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbei-trägen (EEA)

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit (EEA)
- Referenzen (EEA)

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- Erklärung zur Einhaltung der Lieferfrist
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer/s Eignungsleihe/ Unterauftragnehmers (EEA)
- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes (EEA)
- Erklärung zur Verschwiegenheit
- Erklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (EEA)

Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/ Unterlagen/Nachweise

- Firmenangaben

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 21. November 2021

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei – 1556

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):

Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO): Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

(https://fbhh-vergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=%252fxtRiai6Gbk%253d)

elektronisch abrufbar.

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Vorbereitende Untersuchungen Harburg für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Absatz 4 Baugesetzbuch (VU Harburg)

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Abs. 4 Baugesetzbuch für das Gebiet „Östlicher Binnenhafen und Anknüpfung an die Innenstadt“ im Bezirk Hamburg-Harburg (Vorbereitende Untersuchungen Harburg).

Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Die Leistung wird als Gesamtauftrag vergeben.

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Die voraussichtliche Vertragslaufzeit ist geplant für den 1. Juni 2022 und endet am 31. Mai 2024.

Alternativ beginnt der Vertrag mit Ablauf der einmonatigen Veröffentlichungsfrist im Informationsregister und endet nach 24 Monaten. Die Auftraggeberin behält sich eine Verlängerung der Vertragslaufzeit um maximal sechs Monate für den Fall vor, dass die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen nicht bis zum Ablauf der vorgesehenen Vertragslaufzeit vollständig erbracht werden.

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/17283c89-858b-49ca-88d4-4520ac81e886

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23. Dezember 2021, 10.00 Uhr

11) Höhe geforderter Sicherheitsleistungen (§ 21 Abs. 5 UVgO):

Es wird auf § 7 des Vertrages verwiesen.

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Es wird auf § 6 des Vertrages verwiesen.

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Es wird auf die EU-Auftragsbekanntmachung verwiesen.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 20/80

Hamburg, den 24. November 2021

Die Finanzbehörde 1557

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2021001285 – Durchführung von Baumkontrollen an Einzelbäumen

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

4) Entfällt

5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Durchführung von Baumkontrollen an Einzelbäumen

Die ausgeschriebenen Baumkontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistungspflicht der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH). Im Vordergrund steht, Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch regelmäßige Baumkontrollen zu verhindern.

Neben Straßenbäumen finden Kontrollen auch auf Sportanlagen, öffentlichen Flächen, Flächen im Bereich der Wasserwirtschaft & Grünanlagen statt. Dazu gehören bspw. Schulen, Kitas & Flächen von über- und untergeordneten Behörden.

Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg

6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1: Straßenbäume Stadt Nord

Beschreibung: Bezirke Eimsbüttel, Wandsbek, Nord

Die ausgeschriebenen Baumkontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistungspflicht der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH). Im Vordergrund steht, Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch regelmäßige Baumkontrollen zu verhindern.

Los-Nr. 2: Straßenbäume Stadt Süd

Beschreibung: Bezirke Altona, Harburg, Bergedorf, Mitte

Die ausgeschriebenen Baumkontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistungspflicht der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH). Im Vordergrund steht, Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch regelmäßige Baumkontrollen zu verhindern.

Los-Nr. 3: Bäume in Grünanlagen/auf Spielplätzen

Beschreibung: Die ausgeschriebenen Baumkontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistungspflicht der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH). Im Vordergrund steht, Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch regelmäßige Baumkontrollen zu verhindern.

Los-Nr. 4: Bäume aus dem Bereich Wasserwirtschaft

Beschreibung: Die ausgeschriebenen Baumkontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistungspflicht der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH). Im Vordergrund steht, Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch regelmäßige Baumkontrollen zu verhindern.

Los-Nr. 5: Verwaltungsvermögen IS

Beschreibung: Die ausgeschriebenen Baumkontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistungspflicht der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH). Im Vordergrund steht, Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch regelmäßige Baumkontrollen zu verhindern.

Los-Nr. 6: Sportanlagen & Parkanlagen

Beschreibung: Die ausgeschriebenen Baumkontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistungspflicht der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH). Im Vordergrund steht, Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch regelmäßige Baumkontrollen zu verhindern.

Los-Nr. 7: Bezirksfriedhöfe & Revierförstereien

Beschreibung: Die ausgeschriebenen Baumkontrollen dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Gewährleistungspflicht der Freien- und Hansestadt Hamburg (FHH). Im Vordergrund steht, Schäden an Personen oder Sachgegenständen durch regelmäßige Baumkontrollen zu verhindern.

7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. Februar 2022 bis 31. Januar 2024 zzgl. 2 Verlängerungsoptionen um je ein Jahr bis max. zum 31. Januar 2026.

9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO): Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/6bd29902-a055-4bd7-b833-1725118dd565)

elektronisch abrufbar.

Im Einzelfall (§ 29 Abs. 2 UVgO) sind nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen erhältlich bei (Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen angefordert oder eingesehen werden können):

10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 23. Dezember 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. Januar 2022, 00.00 Uhr

11) Entfällt

12) Entfällt

13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 40/60

15) Sonstiges:

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Hamburg, den 25. November 2021

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 1558

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 233-21 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Dreifeldhalle & Oberstufenhaus,
Sachsenweg 74-76 in 22455 Hamburg

Bauauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 53.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Juli 2022, Fertigstellung ca. September 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
30. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: https://hamburg.de/bauleistungen/

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 3. Dezember 2021

Die Finanzbehörde 1559

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 K 81/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 1. Februar 2022, 9.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Niendorf. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 453/100.000, Sondereigentums-Art Wohnung und Räume, SE-Nummer 2.00.13, Blatt 14744 BV 1 an Grundstück Gemarkung Niendorf, Flurstück 10600, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Ernst-Mittelbach-Ring 45, 47, Kurt-Schill-Weg 1, 3, 9.495 m², Gemarkung Niendorf, Flurstück 9937, Wirtschaftsart und Lage Freifläche, Anschrift Ernst-Mittelbach-Ring.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Eigentumswohnung in einer Seniorenresidenz für „Betreutes Wohnen"; Bj. 1985/1987, Wohnfläche etwa 34,42 m², Wohnung im Erdgeschoss mit 1 Zimmer, Küche, Flur, Bad, Loggia. Errichtet als Bauherrenmodell. Die Wohnung ist an den Betreiber der Seniorenresidenz verpachtet. Die Wohnung war im Zeitpunkt der Bewertung durch den Pächter vermietet. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht, da der Pächter den Zutritt zum Wohnbereich aus Gründen des Infektionsschutzes untersagte.

Verkehrswert; 112.000,– Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Dezember 2021

Das Amtsgericht, Abt. 71

1560

Terminsbestimmung

802 K 9/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, 2. Februar 2022, 9.30 Uhr, Alstercity, Konferenzcenter, Saal 1, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steilshoop. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 6458/9458, Sondereigentums-Art Gewerbeeinheit, Blatt 2251 BV1 an Grundstück Gemarkung Steilshoop, Flurstück 1337, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Schwarzer Weg 28, Steilshooper Allee, 9.458 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Teileigentum mit Gewerbegebäude mit einer Nutzfläche von etwa 4.109,42 m², Baujahr etwa 1979, Umbau seit 2021 zum Hotel/Hostal.

Verkehrswert: 6.200.000,– Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com

Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.007, montags, dienstags, donnerstags, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Telefon: 040/4 28 63 - 67 95 oder - 67 98, Telefax: 040/4 27 98 - 34 11) eingesehen werden.

Ansprechpartner der Gläubigerin für Interessenten: Herr Siever, Hamburger Sparkasse, Telefon: 040/35 79 - 32 25, E-Mail: henning.siever@haspa.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Der Versteigerungsort befindet sich nicht im Gerichtsgebäude. Es besteht eine Maskenpflicht. Eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen. Einlass in den Saal erfolgt ab 30 Min. vor Sitzungsbeginn. Vorrangige Sitzplatzzuweisung erfolgt an Verfahrensbeteiligte und Interessenten, die eine Bietsicherheit nach § 69 ZVG vorweisen können.

Hamburg, den 10. Dezember 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

1561

Terminsbestimmung

802 K 49/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. Februar 2022, 9.30 Uhr**, Alstercity, Konferenzcenter, Saal 1, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ohlstedt. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 5/20, Sondereigentums-Art Räume, SE-Nummer II, Blatt BV1 1626 an Grundstück Gemarkung Ohlstedt, Flurstück 166, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Sthamerstraße 72, 72a, 72b, 2.170 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Doppelhaushälfte, Hauseingang Sthamer Straße 72a, Ursprungsbaujahr 1928/1930, Um- und Ausbauten 1947, 1952 und 1981, etwa 163 m² Wohnfläche, 4 Wohnräume, mittlere Ausstattung, Nutzung durch Miteigentümerin.

Verkehrswert; 582.000,– Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com

Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.007, montags, dienstags, donnerstags,

freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Telefon: 040/4 28 63 - 67 95 oder - 67 98, Telefax: 040/4 27 98 - 34 11) eingesehen werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Dezember 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 1562

Terminsbestimmung

802 K 11/21. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. März 2022, 9.30 Uhr**, Alstercity, Konferenzsaal, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sasel. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 5791/10 000, Sondereigentums-Art sämtliche Räume des Einfamilienhauses, SE-Nummer 1, Blatt 11604 BV1 an Grundstück Gemarkung Sasel, Flurstück 1359, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Op de Elg 45a, 45b, 1.666 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Versteigert wird das Grundstück Op de Elg 45a, bebaut mit einem voll unterkellerten Zweifamilienhaus mit 2 abgeschlossenen Wohnungen, ursprüngliche Bebauung mit einem kleinen Einfamilienhaus, Erweiterung 1972/1973, Aufstockung und Umbau 1993 zum aktuellen Gebäude. Die Wohnung im Erdgeschoss verfügt über eine Wohnfläche von etwa 92,42 m², die Wohnung im Dachgeschoss ist etwa 83,41 m² groß. Die Wohnungen werden vermutlich von der Eigentümerin bewohnt.

Verkehrswert; 935.000,– Euro.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com

Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.007, montags, dienstags, donnerstags, freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Telefon: 040/4 28 63 - 67 95 oder - 67 98, Telefax: 040/4 27 98 - 34 11) eingesehen werden.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Sparkasse Holstein, Frau Rahn, Telefon: 0 45 21/85 - 7 36 18, E-Mail: tanja.rahn@sparkasse-holstein.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 10. Dezember 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 1563

Aufgebot

420 II 10/21. In dem Verfahren für **Hans Schwormstädt**, geboren am 17. Oktober 1939, Moorfleeter Deich 249, 22113 Hamburg – Antragsteller –, **Bernd Schwormstädt**, geboren am 10. März 1966, Süderquerweg 388a, 21037 Hamburg – Antragsteller –, Bevollmächtigter für beide Antragsteller: Notar Hans-Jürgen Grünhage, Alte Holstenstraße 59, 21029 Hamburg, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 26. November 2021: Herr Hans Schwormstädt, Moorfleeter Deich 249, 22113 Hamburg und Herr Bernd Schwormstädt, Süderquerweg 388a, 21037 Hamburg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Moorfleet, Blatt 251 in Abteilung III Nummer 3, eingetragene Grundschuld zu 40.000,– DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Land- und Pachtbank eGmbH, Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird gemäß § 469 FamFG aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 15. Februar 2022 (Anmeldezeitpunkt) vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, Zimmer 210/211 anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 30. November 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420 1564

Ausschließungsbeschluss

420 II 7/21. In dem Verfahren für Dr. Annette Mock, Itzenbütteler Mühlenweg 52, 21227 Bendestorf, Geschäftszeichen: A.M.5-200/20 – Antragstellerin –, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 26. November 2021: 1. Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Werner Martin Heinze, letzte Anschrift: Fritz-Lindemann-Weg 2, 21031 Hamburg, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Aktenzeichen 420 II 7/21, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3. Der Geschäftswert wird auf 13.979,– Euro festgesetzt.

Hamburg, den 26. November 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420 1565

Lütcke & Wulff OHG, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg
ZKZ C 1160, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 068-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Schulsanierung Altbau,
Rotenhäuser Damm 45 in 21107 Hamburg

Bauauftrag: Sonnenschutz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 44.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. März 2022 bis April 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

https://hamburg.de/bauleistungen/

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Dezember 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1566

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 069-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Schulsanierung Altbau Rotenhäuser Damm,
Rotenhäuser Damm 45 in 21107 Hamburg

Bauauftrag: Gerüst

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 21.000,– Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Februar 2022 bis April 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Dezember 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

https://hamburg.de/bauleistungen/

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter:

https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 1. Dezember 2021

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 1567

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 - 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich Mehrwertsteuer).